

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rommerskirchen

Gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) – SGV. NRW. 2023 werden hiermit die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom 04.11.2021 über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019, der Verwendung des Jahresüberschusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 öffentlich bekannt gemacht.

1. Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 710.076,12 € wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 nebst Anhang und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach persönlicher Terminvereinbarung während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in den Diensträumen des Dienstleistungszentrums Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen-Eckum, Zimmer Nr. 2.01 öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.rommerskirchen.de/rathaus-und-buergerservice/politik-und-verwaltung/haushalt-und-finanzen/](http://www.rommerskirchen.de/rathaus-und-buergerservice/politik-und-verwaltung/haushalt-und-finanzen/) im Internet verfügbar.

Rommerskirchen, den 09.11.2021

Der Bürgermeister

Dr. Martin Mertens